

**DWS Investment GmbH  
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilhaber des Gemischten Sondervermögens

**DWS Sachwerte (ISIN: DE000DWS0W32)**

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Allgemeinen und der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für das oben genannte Gemischte Sondervermögen vorzunehmen:

**A. Anpassung der Allgemeinen Anlagebedingungen**

**1. Emittentengrenzen und Anlagegrenzen**

§ 11 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) („Emittentengrenzen und Anlagegrenzen“) wird angepasst und ergänzt. Es wird klargestellt, dass die Gesellschaft je Emittent bis zu 25% des Wertes des Gemischten Sondervermögens in bestimmte Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen anlegen darf.

Darüber hinaus wird ein neuer Unterabsatz lit. b) eingefügt, der die Änderungen im Zusammenhang mit der Emission gedeckter Schulverschreibungen gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 vom 27. November 2019 berücksichtigt, sofern diese nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Der Wortlaut von § 11 Absatz 4 AAB lautet künftig wie folgt:

„§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

(...)

4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25% des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen in

a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5% des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigen.“

**2. Streitbeilegungsverfahren**

Der Verweis in § 26 AAB („Streitbeilegungsverfahren“) auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform, deren Tätigkeit zum 20. Juli 2025 durch die EU eingestellt wurde, wird gestrichen.

§ 26 der Allgemeinen Anlagebedingungen lautet künftig wie folgt:

„§ 26 Streitbelegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbelegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.,  
Unter den Linden 42, 10117 Berlin,  
www.ombudsstelle-investmentfonds.de.“

## **B. Anpassung der Besonderen Anlagebedingungen**

### **1. Klarstellung der Anlagegrenze für Aktien**

Die bisherige Anlagegrenze für Aktien in § 28 Absatz 1 lit. a) der Besonderen Anlagebedingungen (BAB) („Anlagegrenzen“) wird durch die Klarstellung erweitert, dass diese künftig neben klassischen Aktien auch Aktienzertifikate sowie Aktienfonds einschließlich Exchange-Traded Funds (ETFs) umfasst.

§ 28 Absatz 1 lautet künftig wie folgt:

„§ 28 Anlagegrenzen

1. Mindestens 51% des Wertes des Gemischten Sondervermögens werden in Anlagen aus dem Bereich Sachwerte investiert. Sachwerte im Sinne des Satzes 1 umfassen dabei folgende Vermögensgegenstände:

- a) Aktien, Aktienzertifikate oder Aktienfonds, inklusive Exchange-traded funds („ETFs“).
- b) (i) Aktien von Immobiliengesellschaften, Immobilien-Investmentgesellschaften einschließlich Real Estate Investment Trusts („REITs“), gleich welcher Rechtsform, sowie (ii) aktienähnliche Wertpapiere, wie zum Beispiel Partizipations- und Genussscheine von Gesellschaften gemäß Buchstabe (i) sowie (iii) Anteile an inländischen, EU- und ausländischen Investmentvermögen mit einem Fokus gemäß Buchstabe (i) oder (ii) sowie (iv) Listed Investment Trusts sowie (v) Wandelschuldverschreibungen. Bei den REITs muss es sich um solche handeln, die nach der für sie maßgeblichen Rechtsordnung steuerlich den Status eines Real Estate Investment Trust aufweisen.
- c) Internationale inflationsindexierte Anleihen:  
Inflationsindexierte Anleihen sind Anleihen, bei denen üblicherweise die Zahlungsströme, die aus den Anleihen entstehen, an die Entwicklung eines Inflationsindex, zum Beispiel den unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex („HVPI“) in der Eurozone – Gesamtindex ohne Tabak, gekoppelt werden.
- d) Anteile oder Aktien im Bereich inflationsindexierter Anleihen. Dies beinhaltet ebenfalls ETFs.
- e) Delta 1-Zertifikate und Exchange Traded Commodities inländischer, EU- und ausländischer Emittenten auf Edelmetalle und Rohstoffe, wenn deren Erwerb nicht zu einer physischen Lieferung der Edelmetalle oder Rohstoffe führt und sie die Anforderungen an ein Wertpapier gemäß § 193 KAGB erfüllen.
- f) Derivate auf Rohstoffindizes, wenn es sich bei diesen Indizes um Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG handelt.
- g) Anleihen mit variablem Zinssatz.

### **2. Einführung einer Anlagegrenze für 1:1 Zertifikate auf einzelne Kryptowerte**

In § 28 BAB wird eine Anlagegrenze in Bezug auf 1:1 Zertifikate auf Kryptowerte als neuer Absatz 2 aufgenommen.

Der neue Absatz lautet wie folgt:

„§ 28 Anlagegrenzen

(...)

2. Bis zu 5% des Wertes des Gemischten Sondervermögens dürfen in börsengehandelte 1:1 Zertifikate auf einzelne Kryptowerte im Sinne von § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 KAGB angelegt werden. (...“

### **3. Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung**

Die Regelung zur erfolgsabhängigen Vergütung in § 32 Absatz 3 BAB wird vereinfacht. Bisher war vorgesehen, dass die Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu einem Viertel (Höchstbetrag) erhält, wenn der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der letzten fünf Abrechnungsperioden („High Water Mark“) übersteigt und zusätzlich eine jährliche Wertsteigerung von mindestens 10 % („Hurdle Rate“) erreicht wird. Die Vergütung war dabei auf höchstens 4 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens begrenzt. Mit der Änderung entfällt die Hurdle Rate. Die Vergütung kann weiterhin bis zu einem Viertel betragen, wenn der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der letzten fünf Abrechnungsperioden um mehr als 10% übersteigt. Die Begrenzung der erfolgsabhängigen Vergütung auf maximal 4 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens bleibt weiterhin bestehen.

§ 32 Absatz 3 lautet künftig wie folgt:

„§ 32 Vergütungen und Aufwendungen

(...)

3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten.

(a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung: Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu einem Viertel (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden um mehr als 10% übersteigt („High Water Mark“). Die erfolgsabhängige Vergütung ist begrenzt auf höchstens 4% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den bewertungstäglichen Werten errechnet wird. Die erfolgsabhängige Vergütung wird nur an Bewertungstagen auf Basis des Nettoinventarwertes dieses Bewertungstages (vor Abgrenzung der erfolgsabhängigen Vergütung) berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstag mindernd berücksichtigt.

(b) Definition der Abrechnungsperiode: Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Die Abrechnungsperiode kann sich zum Beispiel im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Gemischten Sondervermögens verkürzen.

(c) Berechnung der Wertentwicklung: Die erfolgsabhängige Vergütung wird bewertungstäglich ermittelt und jährlich am Ende der Abrechnungsperiode abgerechnet. Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Entwicklung des Anteilwertes (vgl. § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen), der nach der BVI-Methode (siehe dazu [www.bvi.de](http://www.bvi.de)) berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (unter Berücksichtigung des zusätzlichen Schwellenwerts) ermittelt.

Entsprechend dem Ergebnis des bewertungstäglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Gemischten Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Gemischten Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden. (...“

#### 4. Kündigungsrecht der Gesellschaft

In § 30 BAB („Anteile“) wird ein neuer Absatz 2 eingeführt. Dieser informiert die Anleger über die Berechtigung der Gesellschaft einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen und lautet wie folgt:

„§ 30 Anteile

(...)

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- es sich bei dem Anleger um eine US-Person (entsprechend der Definition des Begriffes „US-Person“ gemäß Regulation S des Securities Act) oder
- der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden sowie auf die entsprechenden United Nations-, United States OFAC- und United Kingdom (HMT)- Sanktionslisten, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. (...)

Darüber hinaus werden weitere Anpassungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen vorgenommen, die ausschließlich redaktioneller Natur sind und keine inhaltlichen Änderungen darstellen.

Die Änderungen der Allgemeinen und der Besonderen Anlagebedingungen treten am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Allgemeinen und der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem Gemischten Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter [www.dws.de](http://www.dws.de) abrufbar.

Frankfurt am Main, im Dezember 2025

Die Geschäftsführung